

Anpassung der Sozialversicherungs-Rechengrößen 2023 und Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze

Ende November 2022 wurden die neuen Rechengrößen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung beschlossen. Dies hat u. a. Auswirkungen auf die Höhe der Regelbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung, auf die Höhe der Gesamteinkommensgrenze in der Familienversicherung und auf die Höhe der Mindestbemessungsgrundlage in der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung.

Ab 2023 gilt Folgendes:

Gesetzliche Rentenversicherung:

Die Geringfügigkeitsgrenze für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen steigt am 1. Januar 2023 auf 520,00 € monatlich. D. h., liegt das mit der Kindertagespflege erzielte Arbeitseinkommen (Gewinn) einer Kindertagespflegeperson regelmäßig nicht über 520,00 € monatlich, wird die Tätigkeit lediglich geringfügig ausgeübt und ist versicherungsfrei.

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung bleibt weiterhin bei 18,6 %.

Der Regelbeitrag steigt im Jahr 2023 in den westlichen Bundesländern auf 631,47 € monatlich.

Davon abweichend kann weiterhin in den ersten drei Jahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit die Festsetzung des halben Regelbeitrags beantragt werden.

Generell ist auch weiterhin möglich, einkommensgerechte Beitragszahlung zu beantragen. In diesem Fall ist das Arbeitseinkommen (Gewinn) gegenüber der Rentenversicherung nachzuweisen.

Gesetzliche Krankenversicherung:

Die beitragsfreie Familienversicherung ist möglich, wenn die Tätigkeit nicht hauptberuflich ausgeübt wird und die Gesamteinkommensgrenze in Höhe von 485,00 € monatlich nicht überschritten wird.

Davon abweichend liegt die Gesamteinkommensgrenze für Familienangehörige, die einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, also im Rahmen eines Minijobs angestellt sind, bei 520 € monatlich.

Zum Gesamteinkommen zählen alle Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz.

Die Mindestbemessungsgrundlage in der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung steigt auf 1.131,67 € monatlich. Sie ist i. d. R. die Berechnungsgrundlage für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, wenn das nachgewiesene Einkommen darunterliegt.

Rechtsanwältin Iris Vierheller, Dezember 2022